

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 69 (1972)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die AHV der Zukunft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839320>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die AHV der Zukunft

*Eidgenössische Abstimmung noch 1972?*

Über diese Frage und über die Verankerung der Drei-Säulen-Konzeption in der Verfassung gab unlängst Bundesrat H. P. Tschudi am Radio Auskunft.

*Man redet immer von einer Verdoppelung der AHV-Renten. Werden hiemit nicht übertriebene Hoffnungen geweckt?*

Das Ziel der achten Revision ist eine Verdoppelung der Renten gegenüber den Beträgen, wie sie bei der siebenten Revision für 1969 und 1970 festgelegt worden sind. Im Jahre 1971 erfolgte indessen eine zehnprozentige Rentenerhöhung, und noch in diesem Jahr soll ein zusätzlicher Teuerungsausgleich in Form einer doppelt ausbezahlten Monatsrente gewährt werden. Geht man von dieser Gesamtleistung aus, so ergibt sich natürlich keine Verdoppelung.

*Wann soll die zweite Säule zur Abstimmung gelangen?*

Zur Abstimmung kommt der Verfassungsartikel, der das Drei-Säulen-Prinzip festlegt. Dieses umfaßt:

- Sicherung des Existenzminimums durch die erste Säule (AHV/IV),
- Gewährleistung der bisherigen Lebenshaltung (d. h. mindestens 50 Prozent des früheren Einkommens) im Alter und bei Invalidität durch die zweite Säule (Pensionskassen),
- Förderung der Selbstvorsorge, insbesondere für Personen, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind (z. B. Selbständigerwerbende).

In diesem Rahmen soll der Bund die Arbeitgeber durch Gesetz verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Den Selbständigerwerbenden muß ermöglicht werden, sich freiwillig einer solchen Einrichtung anzuschließen. Die Volksabstimmung über die Gesamtkonzeption und damit auch über die Grundlage für die zweite Säule wird voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres oder spätestens Anfang 1973 stattfinden.

*Wer ist der hauptsächlichste Rechtsträger der zweiten Säule? Soll die öffentliche Hand zum vornherein ausgeschlossen werden?*

Bis zur Abstimmung über die Verfassungsgrundlage sollen die Grundzüge der neuen Gesetzgebung vorliegen. Träger der zweiten Säule werden in erster Linie die Pensionskassen sein, von denen bereits heute rund 16 000 bestehen. Der Gedanke der zweiten Säule fußt auf der Selbstverwaltung. Dies schließt nicht aus, daß der Bund auch etwas unternehmen kann oder unternehmen muß. Der Verfassungsartikel sieht vor, daß der Bund eine eidgenössische Kasse einrichten kann für jene Kreise, die keine Möglichkeit haben, sich einer privaten Kasse anzuschließen. Gelingt es indessen der Wirtschaft, ein lückenloses System für alle zu schaffen — was gar nicht ausgeschlossen scheint —, so kann auf eine eidgenössische Auffangkasse verzichtet werden.

### *Soll in der zweiten Säule ein Sozialausgleich geschaffen werden für die Eintrittsgeneration?*

Die Eintrittsgeneration stellt tatsächlich sehr schwierige Probleme, da bis heute nur ein Teil der Arbeitnehmer einer Pensionskasse mit ausreichenden Leistungen angehört. Für einen weiteren Teil stehen nur geringe Renten in Aussicht, während ein dritter Teil — vor allem Angehörige kleinerer Betriebe — überhaupt noch nicht versichert ist. Der Verfassungsartikel nennt daher Übergangsfristen, innert denen Beträge und Leistungen die volle Höhe erreichen müssen:

- die Beiträge spätestens nach 5 Jahren,
- die Renten nach zehn (für kleinere Einkommen) bis zwanzig (für alle Einkommensschichten) Jahren.

Das bedeutet also, daß die Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen bereits nach zehn Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes in den Genuß der vorgeschriebenen Mindestleistungen gelangen werden.

### *Kann im Rahmen der zweiten Säule ein Teuerungsausgleich gewährt werden?*

Die zweite Säule soll gemäß dem Wortlaut des neuen Verfassungsartikels den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Tritt nun eine stärkere Teuerung ein, so muß ein Ausgleich gewährt werden, weil sonst der Lebensstandard des Rentenbezügers sinken würde. Dieser Ausgleich ist aber in der zweiten Säule nicht so leicht zu bewerkstelligen wie bei der staatlichen Versicherung, die durch ein anderes Verfahren — das sogenannte Umlageverfahren, im Gegensatz zum Deckungskapitalverfahren der Pensionskassen — finanziert wird. Der Verfassungsartikel sieht zu diesem Zweck vor, daß der Bund die Pensionskassen verpflichten kann, sich einer gesamtschweizerischen Einrichtung — einer Art Pool —, welche für den Teuerungsausgleich zu sorgen hätte, anzuschließen.

## **Alkoholpolitik, eine Aufgabe auf Gemeindeebene\***

Von BERNHARD ZWIKER, Zürich

«Die Gemeinde ist die kleinste Einheit im Staat. Sie ist jedoch nirgends bloß unterstes Organ der Staatsverwaltung, sondern eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die mit eigenen Rechten ausgestattet ist, ja sich ihre eigene Verfassung, die eigene Gemeindeordnung gibt. Sie ist in der Schweiz die Kernzelle des Staates, der Ort des Heimatgefühls und die beste demokratische Bürgerschule.» (Aus: «Profil der Schweiz» von Hans Tschäni.)

\* Kurzfassung des Vortrages gehalten am Hünigerkurs 1972, erschienen in der Zeitschrift «Die Freiheit» Nr. 13/1972.